



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XX. Der Reichs-Stände Deliberation über der Frantzosen Declaration, dann die Chur-Pfältzischen Postulata in der Franckenthalischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Majus. cederet precibus Vestris toties repetitis. Cedit illis Rex Christianissimus, & nobis ex Ejus Mandato consentientibus, fides jam Vestra, quam obstritam habebamus, libera est quoad illam partem Conventionis, quæ disponit de Castro Ehrnbreitein, modo illud restituatur in Primo Termino Dno Electori Trevirensi secundum formam Instrumenti Pacis. Ex eodem Regis Christianissimi Mandato petimus Benfeldum, quod pignus sine ullius injuria dari nobis potest, & cessant quoad illud ea omnia, quæ Imperator pignori Castri Ehrnbreitein opposuit. Audivimus quidem Dominum Electorem Palatinum id pignus petere. Sed statim ab initio declaravimus Illustrissimis & Consultissimis Dominationibus Vestris mentem Regis Christianissimi, ne in hac re injuria Sacræ Suæ Majestati fieret. Hanc Declarationem, quotiescunque oblata occasio fuit, repetitam denovo jam renovamus, profitemurque, Regem Christianissimum nunquam consensurum, ut Benfelda tradatur Domino Electori Palatino. Non posse autem inuito eo tradi, salva fide, omnibus notum est, neque ab Imperatore, neque ab universo Imperio, multo minus, si Imperii Ordines dissentiant, qui ut satisfaciant Instrumento Pacis, & Conventioni nobis cum his factæ, obligatos se esse agnoscent, non solum ad consentiendum, sed ad contradicendum aperte, & nobiscum se opponendum in vim Guarandiæ.

Hoc Rex petit ab Ordinibus Imperii, Amicis Suæ Sacræ Majestatis, & ut videant omnes, quantum remittat de Suis commodis, ac Paci consulat, omittis omnibus aliis locis, quæ difficultatem ac dilationem facerent, Benfeldam petit, quo pignore nihil Sibi concedi postulat propter securitatem Alsatiæ, quam quod ipsi controversari non patitur fides & quies Germaniæ, quam sincere optamus.

Ad omnia obsequia paratissimi
De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

N. II.

Postmissum a Dominis Gallis, present.

6. Junii.
27. May. 1650.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

Si petitio Benfeldæ a nobis facta non probatur, & omnimodo necessaria ejus demolitio videatur, libenter aliud pignus proponemus, cum illud ideo tantum petierimus, quia nullum aliud modestius nos optare posse, nullum commodius concedere arbitramur.

De la Cour, De Vautorte, D'Avangour.

§. XX.

Reichs. Deliberation über die Französische Declaration wegen Benfelden.
Amptlichen über die Chur-Pfälzischen Punkten in der Francken-thaligen Sache.

Dienstags den 28. May. 7. Junii. wurden alle 3. Collegia zusammen gefordert, da dann das Reichs-Directorium 3. Punkten zur Deliberation vorlegte: (I) Die vorsehende der Französischen Gesandten Memorialien wegen Benfeld, (II) die in der Pfälzischen Sache noch underglichene Punkten, als 1) daß das Reich die Indemnification allein, vor Chur-Pfalz wegen der aus Francken-thal erleidenden Schäden und Kosten in Zweyter Theil.

ber sich nehmen, der Churfürst auch Benfeld, vor richtiger und völliger Erstattung dessen allen, zu restituiren nicht schuldig seyn solle, ob gleich Franckenthal möchte evacuirt seyn; 2) daß Caesar & Imperium Chur-Pfalz bey Besizung Benfelden so lange, wie jetzt gemeldet, manuteniren und specialiter gewähren solle; 3) daß Benfeld alsobald an Chur-Pfalz in Primo Termino überlieferet werde, ob gleich Franckenthal erst in Terminum Tertium gesetzt sey; 4) daß

Do 2

1650.
Majus.

daß Chur-Pfalz von allen denen Praestandis, davon in dem jegigen Haupt-Recess disponirt werde, *exempt* und frey seyn, und dann 5) daß aller Vorrath an Stücken, *Munition, Proviand, &c.* so sich in Franckenthal tempore Restitutionis befinden würde, an Chur-Pfalz richtig mit geliefert werden solle. Endlich der III. Haupt-Punct war der Französische *Consensus* in die Einräumung Bennisfelden an Chur-Pfalz, welchen die Schweden nach getroffenen Schluß gar leicht zu erhalten vermeinten, oder, so es daran fehlen möchte, wäre Ihres Darfürhaltens nach so gar groß eben nicht daran gelegen, weil Sie, Schweden, solchen Platz in Ihren Händen hätten, folglich, an wen Sie wollten, abtreten könnten &c.

Ad Deliberationem dieser 3. Puncten erschien auch der Chur-Bayerische Gesandte im Fürsten-Rath, und legte nach genommener Session sein Votum dahin ab: Ad I) müsse man den Franzosen zusprechen, sich deutlicher heraus zu lassen, was Sie dann vor ein Pignus zur Securität des Elsaßes haben wollten; Ad II) sey denen Herren Kayserlichen zu remonstriren, wie das Reich bey denen Materialibus dieser Handlung nicht interessirt wäre, zumahl es wegen Franckenthal in keiner Obligation stünde, daher Dieselben zu ersuchen, Sie möchten das Reich mit dergleichen Anmuthen, und zumahl mit der Übernehmung aller Kosten und Schaden, verschonen; Ad III) wäre der Französische Consensus vor allen Dingen nöthig, so gar, daß die ganze Handlung darauf conditionirt seyn müsse, und sey selbiger noch vor dem Schluß herbey zu bringen, sonst man in noch größserm Disputat gerathen würde, als worinn man jezo stünde.

Dieses Votum wurde von den meisten repetirt, außer, daß etliche wenige, in Favorem Chur-Maynz, zu Übernehmung der Indemnification, auf gewisse Maasse, stimmten. Weil Desterreich, als ordentlicher Director im Fürsten-Rath, wegen Unpäßlichkeit sich entschuldigen lassen; Salzburg seine Gesandten vorlängit abgefordert hatte; so unternahm sichs der Teutsch-Meister, als nächststehender Fürst auf der Geist-

lichen Banc: Worwieder aber die Weltliche Banc protestirte, und Ihre Jura wegen *alternirenden Directorii* sich reservirte.

Endlich fiel das *Conclusum* im Fürsten-Rath dahinaus: 1) Man solle die Franzosen ersuchen zu sagen, was Sie dann endlich vor ein Temperament oder Pignus, wie Sie es nenneten, haben wollten, 2) Sey denen Kayserlichen Herren Gesandten wohl vorzustellen, daß per Rationes in Vocis adductas, Imperium & ejus Status in keiner Obligation wegen Franckenthal stünden. 3) Sey der Consensus von Frankreich wegen Bennisfelden höchstnöthig, daher als eine *Conditio, sine qua non*, zu consideriren; worbey zugleich erinnert wurde, daß doch wegen des Churfürstlichen neuen Erz-Amtes, Wappens und Tituls, so vielen vorhergegangenen *Conclusis* gemäß, sodann auch die Ratification und Subscription des Haupt-Recessus von Seiten der Stände, zur Richtigkeit gebracht werden möchte.

Bev der Re- und Cor-Relation brachten die Churfürstlichen folgendes per Majora ausgefallenes *Conclusum* hervor: „Man hätte verhoffet, die Herren Kayserlichen, als Obligirte, würden die Sache beygelegt und abgethan haben; „an Seiten des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände sey man gegen Chur-Pfalz nicht mehr, als sonst gegen einen jeden Stand, obligat, daher hätte man den Herren Kayserlichen anzudeuten, „man könne und wolle sich solcher Gestalt zu diesen Tractaten nicht versehen, weil solche dem Reich zu gefährlich und an sich allzuweit aussehend wären, „sondern man müsse davon gänglich abstrahiren, wann man das Deutsche Reich und den Churfürsten zu Pfalz nicht zu Tributariis des Königs in Spanien machen wolle. Damit aber gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät der Getreuen Churfürsten und Stände allerunterthänigste Devotion und guten Willen verspühren möchten, wolle man gutwillig und außer aller Schuldigkeit Ihre Kayserlichen Majestät in dieser Handlung unter die Arme greiffen, „und ein Subsidium auf 3. Monath, (als binnen welcher Zeit, dem Kayserlichen selbst

1650
Majus.Fürsten-
Raths Con-
clusum.Churfürstli-
ches Conclu-
sum.

1650. **Majus.** „selbsteigenen Erbietem nach, die Resti-
 „tution der Bestung Franckenthal bey
 „dem König in Spanien zu erhalten seyn
 „werde) jeden Monath, 15000. Rthlr.
 „mithin in Summa 45000. M.
 „semel pro semper verwilligen, mit
 „welchem Subsidio Ihre Kayserliche
 „Majestät und Dero Plenipotentiarii,
 „nicht aber die Stände, die Guarnison
 „in Franckenthal, ingleichen den Chur-
 „Fürsten zu Pfalz, und wer etwa sonst
 „mehr bey dieser Franckenthalischen
 „Handlung interessirt sey, absque ul-
 „teriori Noxa & Praejudicio Imperii
 „& Statuum, so gut Sie könten, con-
 „tenciren möchten: Inzwischen und un-
 „ter wärenden Lauff solcher 3. Monaten
 „hätten die Stände sich gefast zu machen,
 „wider alle violentos Decontentos &
 „Invalores, secundum Instrumen-
 „tum Pacis zu verfahren; In die begeh-
 „rte Indemnification der Special-Gua-
 „rantie, ingleichen in die Exemption
 „des Churfürstens von Pfalz, könne man
 „von Reichs wegen gar nicht gehelen; wol-
 „te obgemeldtes Offertum nicht zureichen,
 „möchten die Herren Kayserlichen sehen,
 „wo Sie den Nachschuß her bekämen;
 „Wolte auch Chur-Pfalz auf Bannfel-
 „den bestehen; So stelleten es die Stän-
 „de dahin, man müste aber vor allen
 „Dingen der Franckosen Consens dazu,
 „als eine Conditionem sine qua non,
 „haben. Auf der Franckosen Memo-
 „rial hätte man zu antworten, daß, al-
 „termassen man, iplis invitis, dem Chur-
 „fürsten zu Pfalz Bannfelden nicht verwil-
 „ligen könnte, so könnte man auch nicht ver-
 „wehren, wann die Herren Schweden der
 „Franckosen Consens dazu auszuwürcken
 „sich bemühen wollten, dabey man Sie aber
 „zu ersuchen hätte, Sie möchten, gleichwie
 „vor diesem die Schweden gethan, von dem
 „bißhero gesuchten Pignore abstecken.

„Auf diese des Churfürstlichen Colle-
 „gii eröffnete Resolution, traten die
 „Fürstlichen zusammen, und schlossen
 „gleichmäßig, daß, weil man doch ohne
 „einige Beyhülffe dem Kayser zu thun,
 „nicht aus der Sache gelangen dörffte,
 „und durch ein dergleichen freywilliges
 „Subsidium die Stände sich eben keine
 „neue Obligation wegen Franckenthal
 „auf den Hals bürdeten, sondern alle übr-

Vertritt des
Fürstlichen
Collegii.

ge Widervärtigkeiten hierdurch gleichsam
 abkaufften; So wären solche 45000. thl.
 sub spe rati zu verwilligen, und sich
 Fürstlicher Seits dißfalls mit dem Chur-
 fürstlichen Collegio zu conformiren,
 jedoch unter dieser Bedingung, daß der
 Bayerische und Oesterreichische Creyß zu
 solcher Verwilligung mit herbey gezogen,
 und alle obgemeldte Monita in gute Be-
 trachtung gezogen werden möchten.

Die Städtischen hingegen wollten es
 anfänglich gar schwer machen, und sich
 zu nichts verstehen: Nachdeme Sie a-
 ber umständlichen Bericht eingenommen,
 daß die geschehene Verwilligung nur ein
 vor allemahl, und nicht als ein Tribut
 dem König in Spanien oder dem Chur-
 fürsten von Pfalz, sondern dem Kayser
 einig und allein als ein freywilliges Sub-
 sidium Charitativum gemeinet sey; So
 verstanden Sie sich ebenfals, sub sperati,
 zu solcher Summe, und conformirten
 sich dißfalls mit beyden höhern Collegiis.

Des Nachmittags wurde den Kay-
 serlichen Gesandten von dem obge-
 meldten Reichs-Concluso Nachricht er-
 theilt, denen der Chur-Maynßische
 diesen Vortrag davon that: „Daß ver-
 „mittelst heutiger Deliberation in den
 „Reichs-Collegiis dieser Schluß aus-
 „gefallen, nachdem die Stände vermei-
 „net, da man Chur-Pfalz mit Güte be-
 „gegnet, und Ihm beytragen wollen,
 „wozu man doch nicht schuldig sey, wü-
 „den sich die Chur-Pfälzischen also bey
 „den Tractaten erzeiget haben, daß zu
 „verspühren, wie Seiner Churfürstlichen
 „Durchlaucht die gemeine Beruhigung
 „so wohl, als Ihr eigener Ruhestand, an-
 „gelegen sey; Hätten aber dennoch aus Ih-
 „rer, der Herren Kayserlichen, gestriger Re-
 „lacion vernehmen müssen, daß mehr-
 „gedachte Chur-Pfälzische die Tracta-
 „ten schwer machten, und ins weite Feld
 „würffen. Welches aber des Herrn
 „Pfalz-Grafen und Generalissimi
 „Fürstlicher Durchlaucht vorhabende Ab-
 „reise destoweniger zulasse. Derohalben
 „man a Parte Statuum der Meynung
 „sey, daß andere Expedientia zu er-
 „greiffen, und zu erwegen wäre, daß man
 „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu
 „Pfalz-Heidelberg zu einer absonderlichen
 „Obligation nicht gehalten sey, Chur-
 „Fürsten

1650.
Majus.

Ingleichen
des Städti-
schen,



1650.
Majus.

„Fürsten und Stände auch wegen Re-
 „stitution Franckenthal in lei-
 „nem Obligo stünden. Damit man nun
 „heraus komme, wolle man an Seiten der
 „Stände Gesandtschaften, sub spe rati,
 „weil von denen Herren Principalen
 „keine Instruktion vorhanden, ein vor
 „allemahl auf 3. Monath 45000. Rthl.
 „und also jeden Monath 15000. Rthl.
 „Ihro Kayserlichen Majestät zu allerun-
 „terthänigsten Respekt aus gesammten
 „Creysen des Reichs, außserhalb des
 „Burgundischen, herzuschiffen, und zu
 „dem Ende verwilliget haben, damit Ih-
 „re Excellenzen, im Nahmen Allerhöchst-
 „gedachten Kayserlichen Majestät, so wohl
 „die Guarnison in Franckenthal dahin
 „disponiren möchten, daß alle Excur-
 „siones und Contributiones gang möch-
 „ten abgethan, wie auch Seine Chur-
 „fürstliche Durchlaucht zu Pfalz con-
 „centiret werden, bis so lange inner
 „halb gedachter 3. Monath Ihro König-
 „liche Majestät zu Spanien, auf Ihrer
 „Kayserlichen Majestät Interposition,
 „sich zu Abtretung Franckenthal beque-
 „meten, oder aber immittelst Churfür-
 „sten und Stände, jedoch nach vorgegan-
 „gener Exauktoratio und Evacuati-
 „on an Seiten der Cronen, sich in Po-
 „situr stellten, damit man contra quos-
 „cunque violentos Aggressores &
 „Detentores dasjenige präctiren möge,
 „wozu man in solchen Fällen vigore In-
 „strumenti Pacis & Constitutionum
 „Imperii verbunden sey. Vermittelst
 „dieser werde man aus der Sache, so
 „wohl wegen der Besatzung zu Francken-
 „thal, als Seiner Churfürstlichen Durch-
 „laucht zu Pfalz halber, kommen können,
 „wolle sich aber wegen der präctirten
 „Indemnificatio in keinen Weg einge-
 „lassen haben, dann es eine Sache, so
 „an Churfürsten und Stände nicht kön-
 „ne präctiret werden, und wolle man
 „dahero weder das Stifft Straßburg
 „darzu obligiren lassen, noch sich selbst
 „obligiren. Was die von Seiner Chur-
 „fürstlichen Durchlaucht gesuchte Ex-
 „emption anbelange, sehe man, daß Sie
 „die Last von sich ab, und auf andere
 „Stände, so eben so wohl, ja zum Theil
 „mehr leiden müsten, legen wolle; dar-
 „innen man aber nicht nachgeben könne.

„Wegen der begehrten Special-Garan-
 „tie, könne man von Seiner Churfürst-
 „lichen Durchlaucht keinen Anfang machen
 „lassen, und wäre bekant, daß Seine
 „Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern
 „wegen der Ober- & Pfalz, und andere
 „mehr dergleichen präctiret, aber ab-
 „gewiesen worden. Man ersuche Ihre
 „Excellenzen, Sie wolten doch daran
 „seyn, damit die Stände nicht länger
 „unter der schweren Last müsten stecken,
 „sondern die Exauktoratio und Eva-
 „cuatio, wie Königlich-Schwedischer
 „Seite die Vertröstung mehrmahls ge-
 „schehen sey, demahleins würcklich er-
 „folge. Solte denn aber obbemeidte Sum-
 „me Geldes nicht zulangen, siehe dahin,
 „ob Seine Churfürstliche Durchlaucht zu
 „Pfalz, jedoch mit Consens der Königl.
 „Französischen (denn sonst alles umsonst
 „wäre) mit Venselden möchte wilfahret
 „werden. Die Cron Frankreich sey we-
 „gen Demolition des Bestungs-Baus
 „zu Venselden in Instrumento Pacis
 „fundirt, so Ihr die Stände nicht beneh-
 „men könten, gleichwol aber denen Kö-
 „niglich-Schwedischen und Chur-
 „Pfälzischen nicht wehren, wann Sie die
 „Königlich-Französischen zu Ihrem Be-
 „gehren disponiren könten. Dessen man
 „den eine Gewißheit haben müste, sinte-
 „mal bishero erfahren worden, daß die
 „Herren Schweden die Vertröstung ge-
 „ben, man solle nur dieses oder jenes mit
 „Ihnen richtig machen, so wolten Sie
 „nachgehends die Königlich-Französischen
 „wohl darhin bringen, daß es wegen
 „Franckenthal nicht haften solle: Her-
 „nach wäre es gleichwol über die Stän-
 „de ausgangen.

Nach summarischer Wiederholung
 des Vortrags, antwortete Volmar:
 „Sie befänden diese Resolution u. Con-
 „clusum also bewand, daß Sie dafür
 „hieiten, Ihre Kayserliche Majestät werde
 „diese allerunterthänigste Wilfahung Al-
 „lergnädigst aufnehmen; Weil es aber
 „das Hauptwerk, darauf die Handlung
 „mit denen Chur-Pfälzischen zu fundi-
 „ren, betreffe, ersuchten Sie die Stän-
 „de, dieses Conclusum Ihnen schriftlich
 „zuzustellen, damit Sie secur giengen
 „und wüsten, worauf Sie sich zuverla-
 „ßen hätten. So wäre auch nötig, daß
 Sie

1650.
Majus.

1650.
Majus.

„Sie mit dem Herrn General-Lieutenant Duc d' Amalfi dieses communiciren, welches Sie ohnverlänget thun würden. Was die Sache selbst betrifft, müßten Sie dafür halten, es wäre am besten, daß weder Frankreich noch Chur-Pfalz einen Assurance-Platz bekäme, oder begehre. Seine Churfürstliche Durchlaucht wären von Kayserlicher Majestät und Chur Fürsten und Ständen gungsam assurirt, und wolten sich die Stände, wie Sie sich erklärten, in Verfassung stellen. Die Franzosen hätten eben so wenig Ursache einen Versicherung-Platz zu präcediren, sinemal die Cron Frankreich 1) Die General-Guarantie ex Instrumento Pacis vor sich, und 2) zu Münster wegen Elsaß eine Special-Guarantie in die Hände bekommen hätte, wenn Sie auch gleich 3) Heilbrunn oder Landau, oder einen andern Ort hätten, Sie doch daraus nicht verwehren könnten, daß die Spanischen nicht ins Elsaß giengen, und wäre nicht nötig, daß die Spanischen solches aus Frankreich thäten, sondern Sie könnten wol von der andern Seite kommen. Also könne es kein Platz, so die Spanischen vordere gehen könnten, hindern, sondern die Reichs-Guarantie müsse es thun. Wen Sie mit dem Duc d' Amalfi gesvedet, wolten Sie hernach mit den Schweden zusammen kommen, und sehen, wie aus dem Werk zugelangen. Der Chur-Maynzische antwortete auf gepflogene Unterredung: „Man hätte

„angehöret, daß Ihre Excellenzen den Vortrag wohl eingenommen, und hoffe, Sie würden mit denen Chur-Pfälzischen und Königlich-Franckösischen die Sache also temperiren und befördern, damit Chur-Fürsten und Stände dermaleins durch die Exauktion und Evacuation des so theuer erworbenen Friedens auch wirklich möchten genießen. Was die schriftliche Communication betreffe, wisse man nicht, ob so geschwinde darzu zugelangen, weil es so dann der andern Stände Gesandten auch müsse vorgelesen werden. Einmal wäre es der Stände Conclufum gewesen, so man angebracht. Gäben auch zubedencken, ob nicht daraus Ungelegenheit erwachsen möchte, und die Malcontenten, wenn Sie solch Conclufum erlangten, es finistre aufnehmen, oder ausdeuten möchten; Wenn gleich Ihre Excellenzen es vor sich behielten, oder Kayserliche Majestät zu schicken, möchte es etwa doch anders verschicket und geendet werden. Jedoch wolte man mit den übrigen Gesandten communiciren, und es nicht abschlagen, man siehe nur ratione temporis damit an.

Cesareani: Sie wolten das Conclufum allein zu Ihrer Sicherheit haben, sinemal Ihre Kayserliche Majestät pro Debitore constituiret werden wolte. Sie begehreten nur ein Extractum, so viel das offerirte Quantum anbetrifft, und quibus Conditionibus man es offerire, nicht aber, was wegen der Garantie vordracht sey.

§. XXI

Des Reichs
Conclufum
wegen Fran-
ckenthal wie
den Kayserli-
chen schrifft-
lich behändi-
gt.

Mittwochs den 29. Maji 8. Jun. kamen anfangs sich die Ordinari-Deputati zusammen, in deren Gegenwart der Chur-Maynzische Gesandte, qua Director, das nach dem gestrigen Verlaß von Ihm zu Papier gebrachte Conclufum abgelesen, welches nach fleißigen Examine zu Stand gebracht wurde. Weil man aber daneben vor rathsam gehalten, solchen Aufsatz in allen dreyen Reichs-Collegiis ablesen zu lassen; So wurden sämtliche Gesandten deßhalb convocirt, darauf das Conclufum, in derjenigen Form, wie

sub N. I. zuerschen, abgefaßt, und den Kayserlichen Gesandten insinuirt.

Denen Franzosen geschah deßselbigen Nachmittags Eröffnung davon, welcher Deputation aber der Graf von Fürstenberg nicht mit beywohnte, aus Besorge, die Franzosen möchten wegen des im Rahmen des Churfürstlichen Collegii an den König in Spanien abgelassenen Schreibens, etwas gegen Ihn erwehnen, und ein Wort das andere geben. Es fuhren also der Chur-Maynzische, Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische, Sachsen-Altenburgische, Braun-

1650.
Majus.

N. I.